



Besuchsregeln

- Der Inhaftierte darf in der Regel einen Besuch pro Woche empfangen.
- Die normale Besuchsdauer beträgt eine Stunde. Nicht bezogene Besuchsstunden verfallen und sind nicht kumulierbar.
- Das erste Besuchsgesuch ist mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Datum von der Besuchsperson oder vom Inhaftierten an das Gefängnis zu richten.

Einlass in die Besucheranlage erfolgt nur mit Bewilligung.

- Personen, die diese Weisung nicht befolgen, werden – nach Rücksprache mit einem Vorgesetzten – aufgefordert, die Anstalt zu verlassen. Sie können im Übrigen mit einer Besuchssperre belegt werden.
- Die Zahl der Besuchspersonen pro Besuch wird von der Gefängnisleitung festgelegt und darf drei Personen nicht übersteigen.
- Personen, deren Kontakt mit der verurteilten Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.
- Alkoholisierte oder unter Drogen stehende Personen werden abgewiesen.
- Die Zulassung von Besuchspersonen kann im Weiteren von den für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Kontrollen abhängig gemacht werden. Bei Frauen wird für die Durchsuchung weibliches Personal eingesetzt.
- nicht bewilligten Gegenstände sowie Mäntel und Jacken sind in die im Warteraum der Personenkontrolle zur Verfügung stehenden Garderobenschränke wegzuschliessen. Religiös bedingte Kopfbedeckungen sind nach erfolgter Kontrolle erlaubt.
- Die Besuchspersonen haben sich über ihre Identität auszuweisen. Bei Kleinkindern ist spätestens nach dem Erreichen des dritten Lebensjahres (3 Jahre +) ein Ausweis vorzulegen.
- Es dürfen den Gefangenen keine Schriftstücke, kein Bargeld, keine Taxikarten oder andere Gegenstände übergeben oder von ihnen entgegengenommen werden. Schreibmaterial für Notizen wird vom Gefängnis zur Verfügung gestellt.
- Geldgeschenke (in Schweizer Franken) sind am Empfang zu Handen der Gefängnisverwaltung gegen Quittung abzugeben; der Betrag wird dem Konto des Insassen gutgeschrieben.
- Die Entgegennahme von Gaben wird in der Gabenregelung festgehalten.
- Personen, die wiederholt gegen die Besuchervorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erheblich gefährden, können für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden.